

Erste Änderungsverordnung vom 11.07.2025 der Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen vom 28.04.2025

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 10. Juli 2025 die folgende Änderungsverordnung beschlossen:

I

§ 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen erhält folgende neue Fassung

- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), erworben hat.

II

§ 15 Absatz 1 der Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen erhält folgende neue Fassung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem für Listenwahlen anwendbaren Berechnungssystem ohne Erhöhung (Verhältnisausgleich) fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.

III

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

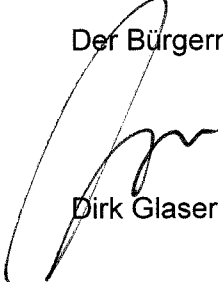
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die ver letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.07.2025

Der Bürgermeister



Dirk Glaser